



Medium      DER BETRIEB Online  
Thema        Wegzugsbesteuerung  
Ausgabe     12.08.2022

---

## Familiengesellschafter gefangen in Deutschland

Dringender Nachbesserungsbedarf bei der reformierten Wegzugsbesteuerung

*WP/StB Prof. Dr. Gerhard Kraft / Prof. Rainer Kirchdörfer*

Der jüngste Paradigmenwechsel in der Wegzugsbesteuerung wird die Gerichte noch beschäftigen. Er ist europa- und verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Der Gesetzgeber sollte schleunigst aktiv werden.

Unternehmer und ihre Familien bewegen sich international – zur Ausbildung, im Laufe ihrer Karriere oder ganz privat. Doch wer Anteile an Familienkapitalgesellschaften hält, stößt auf besondere Hürden. Denn ein längerer Auslandsaufenthalt oder ein Wegzug führen meist zu einer sofortigen Steuerbelastung in Deutschland – und zwar in vielen Fällen einer prohibitiv hohen. Eine neue Studie der Stiftung Familienunternehmen zeigt anhand vieler konkreter Beispiele, wie radikal die Wegzugsbesteuerung in das Schicksal von Familien eingreift. Sie untersucht die neue Gesetzesfassung, die seit Anfang 2022 gilt.

Besteuert wird die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Verkehrswert der Anteile an Kapitalgesellschaften, also die sog. stillen Reserven. Selbstverständlich soll der steuerliche Zugriff darauf gewährleistet sein. Doch die Reform verstößt gegen die Grundfreiheiten der EU und gegen Freiheits- und Gleichheitsrechte des Grundgesetzes.

### **Reform war gar nicht nötig**

Was fast absurd wirkt: Eine Reform wäre gar nicht geboten gewesen. Umgehungstatbestände hätte man mit minimalinvasiven Eingriffen ins Gesetz ausräumen können. Nun aber sind die Familiengesellschafter nicht einmal mehr bei einem Umzug innerhalb der EU oder in Staaten mit gesichertem Informationsaustausch und gegenseitiger Amtshilfe vor dem schnellen Zugriff des Finanzamts geschützt. Die zuvor geltende „Ewigkeitsstundung“ wurde abgeschafft. Sie verschob die Besteuerung bis zur tatsächlichen Veräußerung der Anteile. Ein stattdessen entwickeltes Ratenzahlungskonzept mit Sicherheitsleistung erweist sich nun als überaus belastend.



**WP/StB Prof. Dr. Gerhard Kraft**



**Prof. Rainer Kirchdörfer**



Die reformierte Wegzugsbesteuerung ist nicht irgendein Steuerproblem für Spezialisten. Sie sorgt dafür, dass Gesellschafter jeden Alters ihre Lebenspläne ändern müssen. Sie zwingt Unternehmen, mit enormem Aufwand ihre betriebliche Organisation neu zu gestalten. Es gibt Inhaber, die ihren Kindern sagen müssen: Ihr dürft einfach nicht weg.

### **Bemerkenswerte Änderungen**

Das Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz) vom 25.06.2021 ist ein Paradigmenwechsel. Konzeptionell hat der Gesetzgeber dem eigentlichen Wegzug einer natürlichen Person (Beendigungstatbestand) zwei Ersatztatbestände gleichgestellt. Systematisch handelt es sich bei den von der Wegzugsbesteuerung insgesamt erfassten Tatbeständen um einen Beendigungstatbestand, einen Übertragungstatbestand sowie einen Beschränkungs- bzw. Ausschlusstatbestand.

Neben dem Wegzug einer inländischen steuerpflichtigen Person sind die Schenkung oder Vererbung von Kapitalgesellschaftsanteilen an eine im Ausland lebende Person die Fälle mit höchster Praxisrelevanz. Das hat der jüngst vom BFH entschiedene Fall der Weitergabe von Anteilen an einen in den USA lebenden Sohn anschaulich illustriert. Hinzu kommen Ersatztatbestände, die bisher nur teilweise ausdrücklich geregelt waren; sie werden nun von einer allgemeinen Auffangregelung „Ausschluss oder Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland“ erfasst.

Es lassen sich zudem bemerkenswerte Änderungen hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs der Wegzugsbesteuerung identifizieren. Nach bisheriger Situation griff die Wegzugsbesteuerung ein, wenn ein Gesellschafter insgesamt in Deutschland zehn Jahre unbeschränkt steuerpflichtig war. Dabei wurden diese zehn Jahre innerhalb eines beliebig langen Zeitraums und mit beliebig vielen Unterbrechungen zusammengerechnet. Nach reformierter Rechtslage verkürzt sich der Betrachtungszeitraum auf zwölf Jahre, in denen die unbeschränkte Steuerpflicht mindestens sieben Jahre lang bestanden haben muss.

### **Ratenzahlung und Rückkehrregelung**

Kernbestandteil der reformierten Wegzugsbesteuerung ist der Versuch, mittels eines Ratenzahlungskonzepts sowie mittels der sog. Rückkehrer-Regelung die Rechtsfolgen der Wegzugsbesteuerung zumindest abzumildern. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage unterscheidet die Neuregelung bei einem Wegzug nicht mehr hinsichtlich des Ziellandes. EU-/EWR-Fälle werden unter dem Schlagwort „one fits all“ mit derselben Rigidität behandelt wie Fälle in Drittstaaten.

Dabei gilt nach reformierter Rechtslage, dass für alle Wegzugsfälle die Steuer prinzipiell sofort mit dem Wegzug oder der Auslösung eines der gesetzlichen Ersatztatbestände in voller Höhe fällig wird. Auf Antrag können die Steuerzahlungen auf sieben gleiche Jahresraten verteilt werden – zwar zinsfrei, doch i.d.R. nur gegen Sicherheitsleistung. Bei hohen stillen Reserven und einer damit ausgelösten hohen gestundeten Wegzugssteuer stellt dies eine erhebliche wirtschaftliche Belastung dar. So erscheint der Wegzug mangels Finanzierbarkeit als nicht durchführbar.



Mit der in zeitlicher Hinsicht leicht modifizierten Rückkehrer-Regelung soll bei lediglich „vorübergehender Abwesenheit“ des Stpfl. die Wegzugsteuer entfallen. Dabei wird bei hinreichender Substanziierung der Rückkehrabsicht zunächst eine siebenjährige Frist gewährt, die bei fortbestehender Rückkehrabsicht um weitere fünf Jahre verlängert werden kann. Auf Antrag des Rückkehrers entfällt die Erhebung von Jahresraten.

### **Unvereinbar mit höherrangigem Recht**

Von der EuGH-Rechtsprechung sind die Verschärfungen nicht gedeckt. Die Gesetzesmaterialien selbst weisen darauf hin, dass nach Einschätzung des EuGH die ratierliche Stundung „kostspieliger“ ist als eine Stundung bis zur Veräußerung der Gesellschaftsanteile. Daneben sieht sich die reformierte Wegzugsbesteuerung – insb. mit Blick auf die Ausreisefreiheit – erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt.

Die aktuelle Regelung der Wegzugsbesteuerung sollte eher früher als zu spät in einen unionsrechtskonformen, verfassungsrechtlich stabilen und ökonomisch tragfähigen Zustand überführt werden – insb. einschließlich der Ewigkeitsstundung. Die bestehende internationale Verwaltungszusammenarbeit würde dies erlauben.